

Aero Club Altena Hegenscheid e.V.
z.H. Herrn Andreas Kürten
Saatweg 37
58644 Iserlohn

Ausnahmegenehmigung von den Verboten eines Landschaftsplanes

Ihr Antrag vom 20.02.2025 auf Erteilung einer Genehmigung für Außenstarts und –landungen mit Gleitsegeln

Lage des Grundstückes: Meinerzhagen, Gemarkung Valbert, Flur-Flurstück(e)

Kötzhelle, 20-125 (Startfläche 1) und 20-128 (Startfläche 2)
Am Olleshahn, 20-1018 (Landefläche 2)

im Landschaftsschutzgebiet Typ A nach Festsetzung 2.2.1 des
Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“

Haumchermühle, 19-795 (Landefläche 1)

im Landschaftsschutzgebiet Typ B nach Festsetzung 2.2.2 des
Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“

Sehr geehrter Herr Kürten,

hiermit wird dem Aero Club Altena Hegenscheid e.V. die beantragte Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" des Märkischen Kreises für Außenstarts und –landungen mit Gleitsegeln auf den im Lageplan „Start- und Landeplätze Kötzhelle“ dargestellten Flächen erteilt.

Die Genehmigung wird für maximal 30 Tage im Jahr und 15 Piloten je Flugtag erteilt. Pro Flugtag sind maximal 75 Startvorgänge zulässig.

Seite 1 von 5

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger ggf. noch einzuholender Erlaubnisse.

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Befristung:

Die Genehmigung wird befristet **bis zum 31.12.2026** erteilt.

Bedingung:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG des Deutschen Gleitschirm- und Drachenflugverbandes.

Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen, sofern sich insbesondere unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Notwendigkeit hierzu ergibt.

Auflagen:

1. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind alle Piloten über die Genehmigungsinhalte und die Regelungen des Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“ zu den Landschaftsschutzgebieten zu informieren.
2. Die Flugbewegungen sind in einem Flugbuch zu dokumentieren (Name der Piloten, Datum, Start- und Landezeit). Das Flugbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 15.12. eines Jahres unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg oder per e-mail: landschaft@maerkischer-kreis.de zu übermitteln.
3. Zum Starten und Landen dürfen nur die im Lageplan eingezeichneten Flächen benutzt werden. Die Startplätze sind auf eine Fläche von 20 x 20 m zu begrenzen.
4. Erlaubt sind Fußstarts. Der Einsatz einer Winde ist nicht gestattet.
5. Das Installieren von Windrichtungsanzeigern ist ausschließlich an den Flugtagen in Gestalt eines mobilen Windsacks oder einer mobilen Windfahne zulässig. Am Ende des Flugtages sind diese wieder abzubauen.
6. Die Start- und Landeplätze sind fußläufig über die in der Karte „Parken und Fußwege Kötzehelle“ dargestellten Wege aufzusuchen. Eine Anfahrt mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das Parken in der freien Landschaft ist nicht erlaubt. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen können, neben ausgewiesenen Parkplätzen oder geeigneten befestigten Flächen in der näheren Umgebung, die in der Karte „Parken und Fußwege Kötzhelle“ dargestellten Bereiche genutzt werden.

Im Bereich Parken 1 können Kraftfahrzeuge ausschließlich im Randbereich des vorhandenen Waldweges abgestellt werden, wobei das Passieren von Rettungsfahrzeugen jederzeit eigenverantwortlich gewährleistet sein muss.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den an den Waldweg angrenzenden Waldflächen, auch wenn dort aktuell keine Gehölze vorhanden sind, ist nicht gestattet.

7. Zum Landen ist vorrangig die Landefläche 2 - „Am Olleshahn“, Gemarkung Valbert, Flur-Flurstück 20-2018 - zu nutzen.

Die Landefläche 1 - „Haumchermühle“, Gemarkung Valbert, Flur-Flurstück 19-795 - darf nur ausnahmsweise genutzt werden, wenn aufgrund der Windverhältnisse eine sichere Landung auf der Landefläche 2 nicht mehr zu bewerkstelligen ist.

8. Die Start- und Landeplätze sind von Abfällen frei zu halten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Auf den Flächen bzw. in der freien Natur und Landschaft ist es nicht erlaubt:

- Einfriedungen und baulichen Anlagen zu errichten,
- Saatgut oder Dünger aufzubringen,
- die Bodengestalt, beispielsweise durch Abgrabungen, Auffüllungen, Begradigungen o.ä., zu verändern
- Gegenstände zu lagern,
- Schilder, Tafeln oder Plakate anzubringen oder aufzustellen,
- zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
- Feuer zu machen

Hinweise:

- Diese Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“ erstreckt sich lediglich auf unmotorisierte Gleitschirme und Hängegleiter. Eine Benutzung motorbetriebener Modelle (z.B. Rucksackmotoren, Motorschirme, Gleitschirmmotoren etc.) bleibt weiterhin untersagt.
- Bei evtl. Flurschäden (z.B. unbeabsichtigten Außenlandungen) hat der jeweilige Pilot bzw. der Aero Club Altena Hegenscheid e.V. die Schäden direkt mit dem Eigentümer zu regeln.
- Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die generellen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen sind zu beachten.

- Verstöße gegen den Landschaftsplan Meinerzhagen oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Hinweise zum Artenschutz:

Die Untere Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten.

Sollte vor oder während der Nutzung der Flächen festgestellt werden, dass solche Arten vorkommen, so ist die Untere Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis unverzüglich darüber zu informieren.

Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

Begründung:

Nach Ziffer I. a) der Festsetzung 2.2 des Landschaftsplanes „Meinerzhagen“ ist es im Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten, Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen.

Auf Antrag ist von den Verboten der Ziffer I. von der Unteren Naturschutzbehörde nach Ziffer V. der Festsetzung 2.2 eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Der betroffene Landschaftsraum wurde u. a.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft
- zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung

unter Landschaftsschutz gestellt.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu mindern und somit dem Schutzzweck des Landschaftsplanes gerecht zu werden.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ist dieser Genehmigung beigelegt.

Rechtsgrundlagen:

In der jeweils gültigen Fassung

- Festsetzung 2.2 des als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“
- § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)
- § 13, 26, 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- § 23 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften – LNatSchG NRW

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

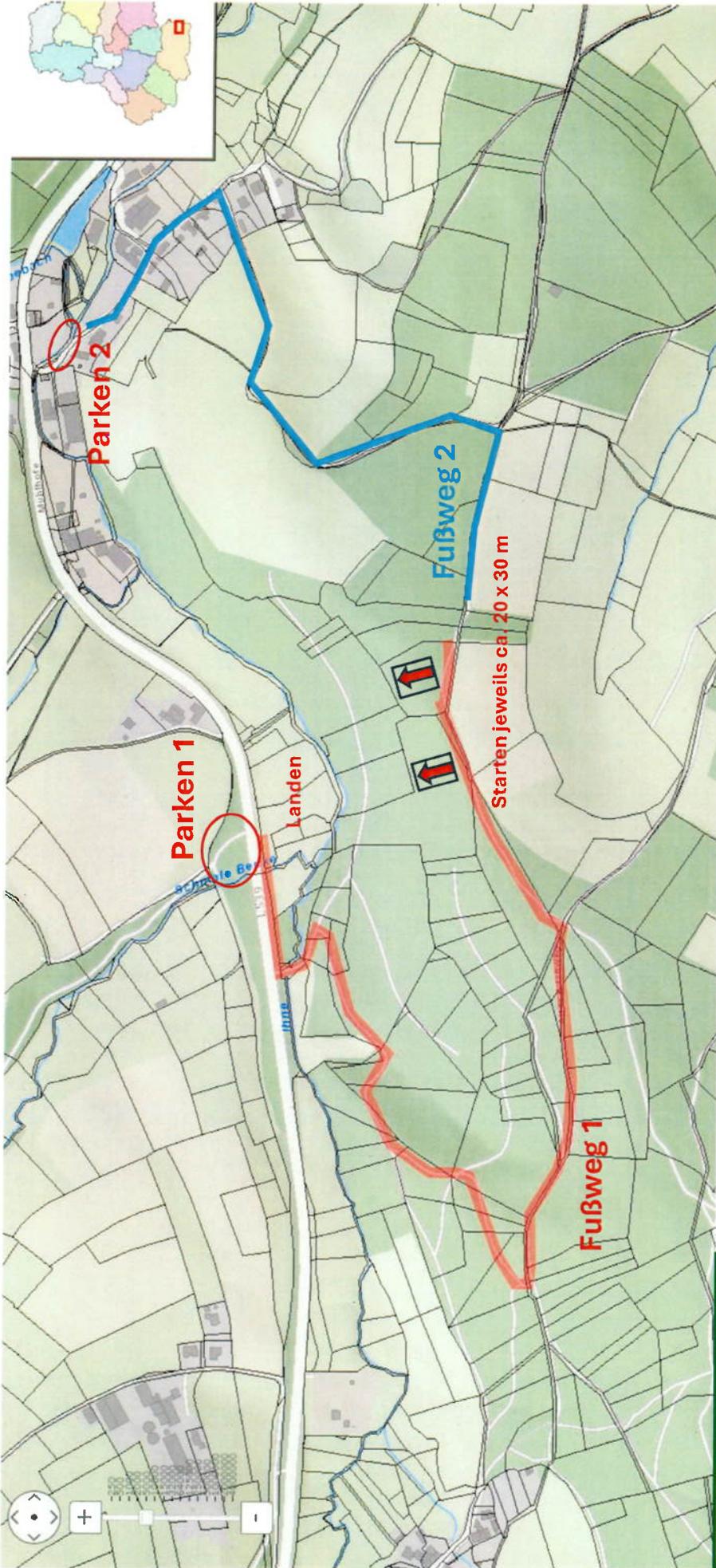


Lippe

SP1 + SP2 Eigentümer Bernd Lück
Freigabe liegt vor

LP1 Eigentümerin Jutta Auel
Pächter Franz Ackermann

LP2 Eigentümer Herbert Weidner
Pächter : | Bernd Lück
 | Peter Lück
Freigabe liegt vor



Geprüft:
am 04.03.2025
MÄRKISCHER KREIS
DER LANDRAT
- Untere Naturschutzbehörde-
Im Auftrag
Springer

FD 44 Umwelt - SG 441

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Aero Club Altena Hegenscheid e.V.
z.H. Herrn Andreas Kürten
Saatweg 37
58644 Iserlohn

Frau Lippe
Zimmer 430
Durchwahl: (02351) 966-6399
Telefax: (02351) 966-88-6399
E-Mail: k.lippe@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 44-441-32.42.06-2025/0001
20. März 2025

Gebührenbescheid

HHJ	Anrede	Kassenzeichen	AART	Bei Zahlung bitte unbedingt angeben	Betrag in €	Fälligkeitstag	Leistungsdatum
25	07	8325.0000701	8325	← →	xx100,00xx	14.04.2025	20.03.2025

Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für Außenstarts und –landungen mit Gleitsegeln in Meinerzhagen Kötzhelle vom 20. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Erteilung der o. g. naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 1 LNatschG NRW wird gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVw-GebO NRW) und dem dazu erlassenen Gebührentarif (Tarifstellen s. u.) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Verwaltungsgebühr festgesetzt:

Tarifstelle 7.2.2.7:	100,00 €
-----------------------------	-----------------

Sie werden gebeten, den sofort fälligen Betrag binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse des Märkischen Kreises zu überweisen. Das o.g. Kassenzeichen ist unbedingt anzugeben, da der Betrag sonst nicht korrekt verbucht werden kann. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich.

Seite 1 von 2

Sparkasse an Volme und Ruhr
IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42
BIC: WELADE3HXXX

Stadtsparkasse Iserlohn
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:
<https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>


Südwestfalen
ALLES ECHT!

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:
<https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/Info-Artikel13-DSGVO.php>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg
(Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lippe